

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Per email:
e-Recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 16. August 2017
Mag. Karl Fuchs

**Stellungnahme zu einem Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bankwesengesetz, das Einlagensicherungs- und
Anlegerentschädigungsgesetz, das
Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Kapitalmarktgesetz und das
Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 geändert werden.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Begutachtungsentwurf des oben genannten Bundesgesetzes.

Die Industriellenvereinigung begrüßt die vorliegende Novelle, da im vorliegenden Entwurf ein erster Versuch unternommen wurde, die Finanzmarktaufsicht (FMA) hinsichtlich Transparenz, Qualität und Rechtssicherheit neu aufzustellen. Zeitnahe weitere Schritte sollten folgen. Vor allem hinsichtlich der „Serviceorientierung“ und der „Kosteneffizienz“ der Aufsicht muss konsequent und rasch an weiteren Verbesserungen, auch struktureller Natur, gearbeitet werden. So wurde vonseiten der Industriellenvereinigung und des Aktienforum bereits des Öfteren der stark angestiegene Personalaufwand der FMA (2016: 40 Mio Euro; 2006: 14,1 Mio Euro¹) kritisiert, der zum Großteil von den beaufsichtigten Unternehmen zu tragen ist.

Darüber hinaus begrüßt die Industriellenvereinigung die im Entwurf vorgesehenen organisatorischen Erleichterungen für kleinere Bankinstitute. Gerade kleineren Banken

¹ Finanzberichte der FMA aus den Jahren 2006 und 2016, online verfügbar auf Homepage FMA

benötigen eine angemessene Regulierung, damit sich der administrative Aufwand in erträglichem Rahmen hält. Die nun im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen sind ein erster wichtiger Schritt für mehr Proportionalität in der Regulierung. Auf Detailfragen im Rahmen des BWG (Bankwesengesetzes) wird weiter unten eingegangen.

Hinsichtlich der Reform der Finanzmarktaufsicht erlaubt sich die Industriellenvereinigung darüber hinaus auf ausgewählte Änderungsvorschläge zu verweisen, die bei der letzten Novelle zum Börsegesetz 2018 von mehreren Stakeholdern in ihren Stellungnahmen angemerkt aber nicht umgesetzt wurden. Es handelt sich im Wesentlichen um bürokratische Hürden für Emittenten, die einen Konnex zur Aufsicht aufweisen. Ein Abbau dieser Hemmnisse wäre europarechtlich gedeckt und würde keinen weiteren budgetären Mehraufwand verursachen. Es handelt sich um folgende Bestimmungen:

▪ **Verbindlicher Emittentenleitfaden**

Seit dem Wegfall des Emittentenleitfadens mit Inkrafttreten der MAR wird von regulatorischer Seite oftmals argumentiert, dass keine eigenständige Auslegung mehr vorgenommen werden darf, da die MAR eine europäische Norm wäre, die von der europäischen Aufsicht, der ESMA, einheitlich für ganz Europa auszulegen wäre. Unabhängig von den Themen der MAR umfasste der Emittentenleitfaden jedoch auch andere Themengebiete, die nicht durch die MAR vorgegeben sind, wie etwa die Beteiligungspublizität.

Im Rahmen des Beteiligungspublizitätsregimes drohen seit der Umsetzung der geänderten Transparenz-Richtlinie enorm hohe Strafen. Die Bestimmungen zur Beteiligungspublizität sind allerdings lediglich durch eine Richtlinie vorgegeben und könnten daher weiterhin in einem Leitfaden erläutert werden. Andere europäische Aufsichtsbehörden, wie etwa die BaFin in Deutschland, haben darauf reagiert und als Service für Emittenten und zum Zweck der Schaffung von Rechtssicherheit FAQs herausgegeben, ohne damit in das Interpretationsmonopol der ESMA einzugreifen. Auch für österreichische Emittenten wäre eine solche Unterstützung durch die FMA zu begrüßen.

Ungeachtet möglicher bereits bestehender Arbeiten auf regulatorischer Seite in Österreich eine solche Richtschnur für die Emittenten rasch zu implementieren, wird darüber hinaus angeregt, eine gesetzliche Bestimmung aufzunehmen, die wie folgt lauten könnte:

"Für Zwecke der Auslegung von Begriffen des BörseG und der Kommunikation der Verwaltungspraxis der FMA wird diese einen Emittentenleitfaden erstellen und veröffentlichen."

▪ **Veröffentlichung von Eigengeschäften durch die FMA anstelle des Emittenten**

Gemäß Art 19 Abs 3 Satz 1 MAR muss ein Emittent sicherstellen, dass Meldungen über Eigengeschäfte von Führungskräften, die an den jeweiligen Emittenten erfolgt sind, spätestens innerhalb von drei Geschäftstagen veröffentlicht werden. Kommt ein Emittent dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann dies eine Verwaltungsübertretung darstellen.

Die Veröffentlichung der Meldung über Eigengeschäfte stellt für Emittenten eine zusätzliche Belastung dar. Emittenten unterliegen bereits zahlreichen Meldepflichten, wie Meldungen gemäß Art 17 MAR, die Veröffentlichung von Beteiligungspublizitätsmeldungen gemäß §§ 91 ff BörseG, etc.

Art 19 Abs 3 Unterabsatz 3 MAR sieht auch hier eine Möglichkeit der Erleichterung vor, die vom nationalen Gesetzgeber umgesetzt werden könnte. Nämlich die Möglichkeit, dass Eigengeschäfte durch die FMA selbst veröffentlicht werden ("Das nationale Recht kann abweichend davon auch bestimmen, dass eine zuständige Behörde die Informationen selbst veröffentlichen kann").

Der FMA liegen die Texte der jeweiligen Meldungen vor, sodass die Veröffentlichung dieser Information durch die FMA ohne größeren Aufwand erfolgen könnte. Für Emittenten hingegen würde dies bei dem derzeit ohnehin bereits enormen Verwaltungsaufwand eine große bürokratische Erleichterung darstellen.

Es wird daher angeregt, dass die Veröffentlichung von Eigengeschäften durch die FMA erfolgen soll.

▪ Klarstellung des Sprachregimes

Im BörseG fehlt eine Regelung dahingehend, wie mit fremdsprachigen Texten, etwa Beteiligungspublizitätsmeldungen, umzugehen ist, die ein Emittent erhält. Gemäß § 85 Abs 1 BörseG sind vorgeschriebene Informationen in Deutsch zu veröffentlichen, wenn die Wertpapiere lediglich zum Handel an einem geregelten Markt in Österreich als Herkunftsmitgliedstaat zugelassen sind. Sind die Wertpapiere jedoch sowohl an einem geregelten Markt in Österreich als Herkunftsmitgliedstaat, als auch an einem geregelten Markt in einem oder mehreren Aufnahmemitgliedstaaten zum Handel zugelassen, so sind vorgeschriebene Informationen gemäß §122 BörseG 2018 sowohl in Deutsch als auch in einer weiteren Sprache (in der Praxis meist Englisch) zu veröffentlichen. Aus dieser Regelung ergibt sich, dass die Veröffentlichung vorgeschriebener Informationen immer in der deutschen Sprache zu erfolgen hat.

In der Praxis erhalten Emittenten regelmäßig Beteiligungsmeldungen, die nicht in deutscher, sondern in englischer Sprache verfasst sind. Oftmals ist – insbesondere wenn die Beteiligungsmeldung von einem nicht im anglosächsischen / angloamerikanischen Sprachraum domizilierten Investor erfolgt – die Qualität der englischsprachigen Meldung mangelhaft und mehrdeutig.

Da Veröffentlichungen jedoch in deutscher Sprache vorzunehmen sind, sind die Emittenten verpflichtet, fremdsprachige Mitteilungen selbst zu übersetzen, wobei ein nicht zu unterschätzendes Zeit- und Kostenrisiko entsteht. Auch muss der Emittent die Haftung für die Richtigkeit der Übersetzung übernehmen.

Es wird daher angeregt, in § 122 BörseG 2018 folgenden Text aufzunehmen:

"Im Fall von solchen vorgeschriebenen Informationen, die ein Emittent nicht selbst erstellt, sondern von Dritten in englischer Sprache erhält, reicht es aus, wenn diese vorgeschriebenen Informationen entweder in deutscher oder in englischer Sprache veröffentlicht werden."

- **Emittenten Compliance Verordnung (ECV) – Gold-Plating beseitigen:**

Die ECV, die durch die FMA erlassen wurde, regelt Grundsätze der Informationsweitergabe im Unternehmen. Grundlage für die Verordnungsermächtigung war § 48d BörseG. Diese Bestimmung trat jedoch durch das Inkrafttreten der MAR im Juli 2016 außer Kraft. Nach Ansicht der FMA ist sie (die FMA) aber weiterhin ermächtigt, die ECV zu erlassen (trotz gegenteiliger Rechtsauffassung). Die ECV geht jedoch in ihrer Begrifflichkeit über die MAR hinaus und beinhaltet die sogenannte „compliance-relevanten Information“ (Eigenkreation FMA, Begriff europäisch unbekannt). Dieser Begriff sorgt für massive Rechtsunsicherheit bei den Emittenten.

Aus der Sicht zahlreicher Experten ist die ECV daher ersatzlos aufzuheben oder es sind zumindest sämtliche Doppelgleisigkeiten rasch zu beseitigen und somit eine Angleichung der heimischen Rechtslage in diesem Bereich an das deutsche Niveau zu erreichen.

Darüber hinaus erlauben wir uns zum aktuellen Gesetzesentwurf sowohl zum Bankwesengesetz (BWG), als auch zum Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG) folgende getrennte Anmerkungen zu machen:

1. Bankwesengesetz (BWG):

- **Allgemein**

Bereits weiter oben haben wir auf die Notwendigkeit einer angemessenen Regulierung für selbständig tätige, kleine Institute hingewiesen, um deren administrativen Aufwand in einem erträglichen Rahmen zu halten. Der Entwurf wird begrüßt. Dennoch sollten einige kleinere, sinnvolle Ergänzungen in den Entwurf aufgenommen werden, um zusätzliche unnötige Verwaltungsbelastungen für die kleinen Bankinstitute zu vermeiden.

- **Zu § 2 Z 7 BWG - Definition der Auslagerung**

Die Definition der "Auslagerung" geht *zu weit*, da nicht jede Tätigkeit, die von einem Dritten erbracht wird, eine Auslagerung darstellt. Eine Präzisierung *iSe Einschränkung auf lediglich "wesentliche bankbetriebliche Tätigkeiten"* sollte vorgenommen werden. Beispielsweise könnten unter die derzeitige weite Definition auch die Beauftragung von Beratungsleistungen (Consultant, Rechtsanwalt) oder Marketingtätigkeiten fallen, die in keinem Zusammenhang mit einer bankbetrieblichen Tätigkeit stehen. Daher sollte eine analoge Angleichung der Begrifflichkeiten mit § 25 vorgenommen werden. Dieser spricht von "wesentlichen betrieblichen Aufgaben".

Zumindest wäre eine Klarstellung zweckmäßig, dass die zuvor genannten Beratungsleistungen (z.B. Beauftragung von Consultants oder Rechtsanwälten) nicht unter die Definition fallen, da es sich hierbei um keine originär betrieblichen Tätigkeiten handelt.

Anstelle von "Vereinbarung jeglicher Form" sollte eine Anpassung auf **"schriftliche Vereinbarung"** vorgenommen werden, da Auslagerungsvereinbarungen zumeist in Service Level Agreements vereinbart werden. Nur eine schriftliche Vereinbarung kann die "Umsetzung" der im Anhang zu § 25 BWG geforderten angemessenen Vorkehrungen dokumentieren. Eine entsprechende Anpassung empfiehlt sich auch für die nunmehr normierte Anzeigepflicht des § 25 Abs 5 BWG (s. dazu unter § 25 Abs 5 BWG).

▪ **Zu §25 Abs 5 BWG - Anzeigepflicht**

Die "Vorab"-Anzeigepflicht ist zu hinterfragen. Ist eine Auslagerung angedacht, so können sich entsprechende Vertragsverhandlungen (s. hierzu auch die von uns geforderte Abänderung der Definition in Hinblick auf "schriftliche Vereinbarung") und hier insb. die genaue Ausgestaltung der Dienstleistung selbst, über einen längeren Zeitraum hinziehen. Unklar ist daher, ab wann die geforderte **"Unverzüglichkeit"** gilt. Hierzu wäre eine Klarstellung im Rahmen der Erläuternden Bemerkungen wünschenswert. Alternativ könnte auch eine andere Formulierung, etwa die **unverzügliche Anzeige "ab Vorliegen eines unterschriftsreifen Vertrages"**, gewählt werden.

Unklar ist weiters, welche Inhalte die Anzeige enthalten sollte bzw. welche Unterlagen der Anzeige beizuschließen wären, um der Behörde die Überprüfung zu ermöglichen. Eine Überprüfung gestaltet sich uE insb dann schwierig, wenn es keine schriftliche Vereinbarung gibt (s. Definition gemäß § 2 Z 7 BWG). Eine Klarstellung im Gesetzestext oder den Erläuternden Bemerkungen, welche Angaben im Rahmen der Anzeige zu übermitteln sind (wie zB der Dienstleister oder die von der beabsichtigten Auslagerung betroffenen bankbetrieblichen Aufgaben) wäre wünschenswert.

▪ **Zu § 63a Abs 4 BWG - Verpflichtende Einrichtung eines Prüfungsausschusses**

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass eine verpflichtende Einrichtung von Nominierungs-, Vergütungs- und Risikoausschuss nur mehr für Institute von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 5 Abs 4 BWG (Bilanzsumme von mehr als 5 Mrd Euro) vorgesehen ist. Nicht von dem neuen Schwellenwert soll allerdings nach dem Gesetzesentwurf die Verpflichtung zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses erfasst sein. Der Prüfungsausschuss ist nach § 63a Abs 4 BWG weiterhin ab einer Bilanzsumme von mehr als 1 Mrd Euro (oder Kapitalmarktorientierung) verpflichtend einzurichten. Das hätte in der Praxis die Auswirkung, dass Kreditinstitute, die eine Bilanzsumme von 1 Mrd Euro knapp überschreiten, erfreulicher Weise keinen Nominierungs-, Vergütungs- und Risikoausschuss mehr einzurichten hätten, dafür aber weiterhin einen Prüfungsausschuss vorsehen müssten. Um im Bereich des Ausschusswesens eine klare Regelung für die Gesetzesadressaten zu schaffen, sollte der Schwellenwert für alle Ausschüsse auf eine Bilanzsumme 5 Mrd Euro angehoben werden.

Die Regelung des Prüfungsausschusses (§ 63a Abs 4 BWG) basiert auf der nationalen Umsetzung des Art 39 Abschlussprüfungs-RL (2014/56/EU). Art 39 Abs 3 lit d) Abschlussprüfungs-RL sieht jedoch ein Mitgliedstaatenwahlrecht vor, wann bei Kreditinstituten als Unternehmen von öffentlichem Interesse iSd Art 2 lit f Nr 13 Abschlussprüfungs-RL von der verpflichtenden Implementierung eines

Prüfungsausschusses Abstand genommen werden kann. Das erwähnte Wahlrecht sieht keine Bilanzschwellenwerte vor, sondern stellt lediglich auf die Kapitalmarktorientierung von Kreditinstituten ab.

Es besteht daher auf Basis der Abschlussprüfungs-RL die richtlinienkonforme Möglichkeit, in § 63a Abs 4 BWG die verpflichtende Einrichtung eines Prüfungsausschusses für Banken als Unternehmen von öffentlichem Interesse erst dann vorzusehen, wenn diese von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 5 Abs 4 BWG sind. Eine derartige Angleichung der Einrichtungsvoraussetzungen für den Prüfungsausschuss an jene des Nominierungs-, Vergütungs- und Risikoausschusses würde klare, einheitliche Rahmenbedingungen für alle weniger signifikanten Kreditinstitute in Österreich bringen.

Wir schlagen daher folgende Änderung vor:

„In § 63a Abs 4 wird die Wortfolge „deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro übersteigt oder die übertragbare Wertpapiere ausgegeben haben, die zum Handel an einem geregelten Markt gemäß § 1 Abs 2 des Börsegesetzes 1989 zugelassen sind“ durch die Wortfolge „die von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 5 Abs 4 sind“ ersetzt.

▪ **Zu § 39 Abs 5 BWG – Einrichtung einer eigenen Risikomanagementabteilung**

Gemäß § 39 Abs 5 BWG haben Institute, deren Bilanzsumme 1 Mrd Euro übersteigt oder die kapitalmarktorientiert sind, eine vom operativen Geschäft unabhängige Risikomanagementabteilung mit direktem Zugang zu den Geschäftsleitern einzurichten. Die Bestimmung basiert auf der gleichen rechtlichen Grundlage in der CRD IV (Art 76 CRD) wie beim Risikoausschuss, dessen Schwellenwert mit der vorliegenden Novelle von 1 Mrd Euro Bilanzsumme auf 5 Mrd Euro Bilanzsumme angehoben werden soll. Es ist daher naheliegend die Bestimmung für die verpflichtende Einrichtung einer Risikomanagementabteilung ebenso auf 5 Mrd Euro Bilanzsumme anzuheben (d.h. von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 5 Abs 4 BWG sind).

Diese Anhebung des Schwellenwertes wäre auch mit den RL-Vorgaben des Art 76 Abs 2 und 5 CRD IV im Einklang, zumal den Mitgliedstaaten ausreichendes Ermessen in der nationalen Umsetzung eingeräumt und in Art 76 Abs 5 CRD IV ausdrücklich auf das Proportionalitätsprinzip des Art 7 Abs 2 RL 2006/73/EG² verwiesen wird. Nach dieser Bestimmung ist insbesondere Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte eines Instituts Rechnung zu tragen. Die vorgeschlagene Anhebung hätte auch keine Auswirkung auf die prinzipielle Trennung von Markt und Marktfolge in einem Kreditinstitut.

Wir schlagen daher folgende Änderung vor:

„In § 39 Abs 5 wird die Wortfolge „deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro übersteigt oder die übertragbare Wertpapiere ausgegeben haben, die zum Handel an einem

² RL in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie.

*geregelten Markt gemäß § 1 Abs 2 des Börsegesetzes 1989 zugelassen sind“ durch die Wortfolge „**die von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 5 Abs 4 sind**“ ersetzt.“*

▪ **Zu § 42 Abs 6 BWG – Einrichtung einer eigenen Organisationseinheit für die interne Revision**

Der Begutachtungsentwurf sieht in § 42 Abs 6 Z 1 und 2 die begrüßenswerte Anhebung der Schwellenwerte für die verpflichtende Einrichtung einer eigenen Organisationseinheit für die interne Revision vor. So wird die Bilanzsumme von derzeit 150 Mio Euro auf 300 Mio Euro angehoben und die Anzahl der Mitarbeiter von 30 auf 50 erhöht.

Nach geltendem Recht muss gemäß § 42 Abs 6 Z 3 BWG auch dann keine eigene Organisationseinheit mit den Aufgaben der internen Revision in einem Kreditinstitut betraut werden, sofern dessen Bilanzsumme 1 Mrd Euro nicht übersteigt und das Kreditinstitut einem Zentralinstitut angeschlossen ist oder einer Kreditinstitutsgruppe angehört und im Rahmen des Sektorverbundes oder der Gruppe eine eigene Organisationseinheit für die interne Revision besteht.

Der Begutachtungsentwurf behält diese Bestimmung bei, ermöglicht aber eine Ausnahme für Kreditinstitute mit einer Bilanzsumme über 1 Mrd Euro, sofern eine eigene Organisationseinheit für die interne Revision im Sektor besteht. Diese Ausnahme muss aber eigens bei der FMA beantragt werden.

Die erläuternden Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen in § 42 Abs 6 BWG halten richtigerweise fest, dass die vorgeschlagenen Regelungen aufgrund der Ausweitung der Geschäftsvolumina und der damit verbundenen Erhöhung der Bilanzsumme der Institute geboten sind. Darüber hinaus wird auch auf den steigenden Kostendruck hingewiesen, der insbesondere in dezentralen Sektoren vermehrt zu Fusionen führt.

Zudem wird festgehalten, dass sich die Zentralisierung von Ressourcen in Bezug auf Know-how und die Nutzung dadurch entstehender Synergieeffekte für Kreditinstitute, die einem Zentralinstitut angeschlossen sind, in der Praxis bewährt haben.

Vor diesem Hintergrund sollte für eine wirksame Entlastung kleinerer Banken auch eine Anhebung des Schwellenwerts in der Z 3 des § 42 Abs 6 BWG hinsichtlich der Einrichtung einer eigenen Organisationseinheit für die interne Revision bei Instituten, die einem Zentralinstitut angeschlossen sind oder einer Kreditinstitutsgruppe angehören, auf 5 Mrd Euro vorgenommen werden.

Wir schlagen daher folgende Änderung vor:

*„In § 42 Abs 6 Z 3 wird die Wortfolge „deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro nicht übersteigt“ durch die Wortfolge „**deren Bilanzsumme fünf Milliarden Euro nicht übersteigt**“ ersetzt.“*

Eine solche Anhebung des Schwellenwerts hätte zur Folge, dass das in den Erläuternden Bemerkungen erwähnte Know-How innerhalb dezentraler Sektoren für Synergieeffekte besser genutzt werden könnte und auch Kooperationen erleichtern

würde. Auch für eine eigene Organisationseinheit im Sektorverbund wäre eine bessere Vergleichbarkeit aus der Betreuung mehrerer Banken gegeben.

Unklar ist das Verhältnis zwischen der in § 42 Abs 6 BWG (neu) vorgesehenen Bewilligung zum offensichtlich unverändert bestehend bleibenden § 42 Abs 7 BWG: Es sollte eine Klarstellung erfolgen, wonach die Verpflichtung des § 42 Abs 7 BWG im Falle der Bewilligung iSd Abs 6 BWG obsolet wird.

Darüber hinaus sollte klargestellt werden, welche Informationen bzw. Beilagen dem nunmehr geregelten Antrag in § 42 Abs 6 BWG beizuschließen wären und nach welchen Kriterien eine Bewilligung der FMA erfolgt.

▪ **Zu § 63 Abs 5 BWG - negative Zusicherung in der Anlage zum Prüfungsbericht**

Nach § 63 Abs 5 BWG ist das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses in einer Anlage zum Prüfungsbericht über den Jahresabschluss (AzP) darzustellen. Grundsätzlich sind die Prüfungsergebnisse gemäß § 63 Abs 4 Z 3 bis 12 mit einer negativen Zusicherung³, die Prüfungsergebnisse gemäß § 63 Abs 1 Z 1, 2 und 4a mit einer positiven Zusicherung⁴ zu verbinden. Eine negative Zusicherung bedeutet eine geringere Prüfungsintensität, während eine positive Zusicherung in der Praxis mehr Stichproben bedeuten.

Davon abweichend sieht § 63 Abs 5 Z 1 bis 3 BWG eine Erleichterung für nicht kapitalmarktorientierte Institute mit einer Bilanzsumme bis zu 1 Mrd Euro, die Mitglieder in einem institutsbezogenen Sicherungssystem (IPS) oder in einem KI-Verbund sind, vor. In Anwendung des Proportionalitätsprinzips soll für diese Institute die Darstellung der Prüfungsergebnisse in Form einer negativen Zusicherung ausreichend sein.

Diese Regelung ist nationalen Ursprungs und soll nach Ansicht des Gesetzgebers darauf abzielen, kleine Institute nicht mit überproportionalen Kosten zu belasten⁵. Auch hier sollte seitens des Gesetzgebers aus Proportionalitätsgesichtspunkten eine Anhebung des Schwellenwerts von 1 Mrd Euro auf 5 Mrd Euro vorgenommen werden.

Wir schlagen daher folgende Änderung vor:

„In § 63 Abs 5 Z 2 wird die Wortfolge „deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro nicht übersteigt“ durch die Wortfolge „deren Bilanzsumme fünf Milliarden Euro nicht übersteigt“ ersetzt.“

³ Die **negative Zusicherung** besagt, dass dem Bankprüfer auf der Grundlage der Prüfung keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die ihn zur Annahme veranlassen, dass der Prüfungsgegenstand nicht an allen wesentlichen Belangen die gesetzlichen Vorgaben erfüllt.

⁴ Bei der **positiven Zusicherung** hingegen bestätigt der Bankprüfer auf Basis seiner Prüfungshandlungen, dass der Prüfungsgegenstand in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

⁵ Siehe ErläutRV 162 BlgNR 25. GP 15.

- **Zu § 71 Abs 6 BWG - Prüfungsfeststellungen**

Gemäß § 71 Abs 6 BWG wird das Verfahren rund um die Vor-Ort-Prüfungen überarbeitet.

Nach Satz 5 hat das Kreditinstitut "unverzüglich" einen Plan zur Adressierung der getroffenen Feststellungen vorzulegen. "Unverzüglichkeit" wird bislang als "binnen 14 Tagen" ausgelegt. Bei umfangreichen Prüfberichten erscheint die "unverzügliche" Übermittlung eines Plans zur Adressierung sämtlicher Feststellungen nicht machbar. Es sollte stattdessen die Formulierung "ohne unnötigen Aufschub" gewählt werden.

Die Adressierung der Mängel selbst hat dann gemäß Satz 6 „ohne unnötigen Aufschub“ zu erfolgen. Dieser Begriff ist zu unbestimmt. Insbesondere erscheint es nicht möglich, alle denkbaren Feststellungen innerhalb eines vordefinierten Zeitraumes, wie etwa "ohne unnötigen Aufschub" zu beheben. Bei umfangreichen IT-Projekten zB kann die Adressierung von Mängeln mehrere Monate oder Jahre in Anspruch nehmen. Daher sollte hier stattdessen die Formulierung „in einem angemessenen Zeitraum“ gewählt werden.

Zusätzlich sollte noch folgende Änderung vorgenommen werden:

In § 71 Abs 6 siebter Satz BWG ist vorgesehen, dass das KI die Erfüllung des Planes zur Adressierung der im Prüfbericht getroffenen Feststellungen der FMA mitzuteilen hat. Auf Anfrage der FMA hat das KI über die Einhaltung des Planes zur Adressierung der im Prüfbericht getroffenen Feststellungen der FMA zu berichten (§ 71 Abs 6 achter Satz BWG).

Es sollte vorgesehen werden, dass eine Mitteilung der Erfüllung des Planes zur Adressierung der im Prüfbericht getroffenen Feststellungen an die FMA nur auf deren Anfrage erforderlich ist.

Im Sinne einer risikobasierten Aufsichtstätigkeit würde die Möglichkeit geschaffen, im Falle geringfügiger Mängel auf den Bericht über die Planerfüllung zu verzichten. Dies würde sowohl für die Institute als auch für die FMA zu einer effizienzsteigernden Entlastung führen.

Wir schlagen daher folgende Änderung vor:

„In § 71 Abs 6 siebter Satz wird nach der Wortfolge „das Kreditinstitut hat“ die Wortfolge „auf Anfrage der FMA“ eingefügt.“

- **§76 Abs 8 BWG – Tätigkeitsberichte**

Die Einführung einer quartalsweisen Berichterstattung des Staatskommissärs und seiner Stellvertreter ist an sich zu begrüßen, weil das verkürzte Berichtsintervall sicherlich zu einer verbesserten Kommunikation beitragen kann. Wünschenswert wäre im Sinn einer erhöhten Transparenz jedoch auch, wenn diese Berichte veröffentlicht würden. Dies gilt vor allem im Hinblick auf jene Berichtsteile, die keiner Vertraulichkeit unterliegen.

Wir schlagen daher folgende Ergänzung des § 76 Abs 8 BWG (letzter Satz) vor:

*" ... Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter haben der FMA jeweils nach Ende eines jeden Quartals des Geschäftsjahres sowie einmal jährlich über das gesamte Geschäftsjahr einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit zu übermitteln. **Die FMA wird diesen Bericht, ausgenommen jene Teile, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, oder die aus sonstigen Gründen vertraulich sind, innerhalb von 14 Tagen ab Einlangen auf ihrer Internetseite veröffentlichen.***

▪ **§ 76 Abs 10 BWG – Fortbildungsmaßnahmen**

Die ständige Fortbildung von Staatskommissären ist ausdrücklich zu begrüßen. Aus unserer Sicht wünschenswert wäre eine universitäre Fortbildungspflicht, etwa über Vertreter der Wissenschaft, unter gleichzeitiger Einbindung von Mitarbeitern der FMA, um den Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis zu fördern.

▪ **Zu § 79 Abs 4b BWG - Aufsichtskosten**

Die erhöhten Transparenzvorschriften für die Kostengebarung in der OeNB werden ausdrücklich begrüßt. Es war bislang nicht möglich die stetig steigenden Kostenbelastungen für beaufsichtigte Unternehmen im Detail nachzuvollziehen. Mit den vorgeschlagenen Änderungen können die Kostensteigerungen im Bereich der Aufsicht besser nachvollzogen werden.

Die Kosten der Bankenaufsicht sind in den vergangenen Jahren stark gestiegen. Gemäß dem letzten veröffentlichten FMA-Jahresbericht (2016) haben sich die anteiligen Kosten der FMA für die kostenpflichtigen Marktteilnehmer seit 2000 um rund 750% auf ca 53 Mio Euro erhöht. Die Reduktion oder zumindest eine Bremse der Aufsichtskosten sollte daher ein wesentliches Ziel der Reform sein. Neben einer gemeinsamen, einheitlichen Kostendarstellung benötigen FMA und OeNB einen gemeinsamen bindenden Finanzierungsplan für die jeweils folgenden fünf Jahre. Auch sollten die Regeln für Budgeterhöhungen angepasst werden. Diese sollten nur noch in Ausnahmefällen mit erhöhten Quoren im Aufsichtsrat der FMA zulässig sein.

Ebenso sollte das FMABG dahingehend angepasst werden, dass die beaufsichtigten Institute bei Fragen der Kostenentwicklung der Aufsicht ein Stimmrecht im Aufsichtsrat erhalten. Es sind die beaufsichtigten Institute, die die Hauptlast der Kosten für die Beaufsichtigung tragen. Daher wäre es nur logisch, dass die Zahler auch ein Mitspracherecht bei der Kostenentwicklung erhalten. Wird den Beaufsichtigten kein Mitspracherecht eingeräumt, wird die Kostenentwicklung so wie bisher stets nach oben gehen, ohne dass eine Änderung dieser Entwicklung zu erwarten ist. Ohne Mitspracherecht der Beaufsichtigten würden die Kosten weiterhin zu Lasten der beaufsichtigten Institute durch Dritten jährlich erhöht, ohne dass eine wirksame Kontrolle sichergestellt wäre.

2. Finanzmarktbeförderungsaufsichtsgesetz (FMABG)

▪ Allgemein

Wie bereits eingangs erwähnt sind sämtliche Maßnahmen, die einer Qualitäts- und Transparenzverbesserung dienen sollen, positiv zu bewerten, obwohl zentrale Reformelemente, wie etwa eine Reform der Aufsichtsratsstruktur der FMA, vollständig fehlen. Vorbild dazu wäre von der Struktur der mit ähnlichen Aufgaben ausgestattete Verwaltungsrat der deutschen Aufsicht (BaFin). Demnach sind neben der Endsendung durch das Bundesfinanzministerium, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz und Mitgliedern des deutschen Bundestages auch sechs Personen mit beruflicher Erfahrung oder besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet des Kredit-, Finanzdienstleistungs-, Zahlungsdienste-, Investment-, Versicherungs-, Wertpapier- oder Bilanzwesens, die jedoch nicht der BaFin angehören dürfen, vertreten. Alle Verwaltungsratsmitglieder üben ihre Funktion ehrenamtlich aus und haben lediglich Anspruch auf eine Reisekostenvergütung.

Auch sollte vonseiten der FMA ein größerer Schwerpunkt auf den Beratungs- und Präventionscharakter gelegt werden. Dieser Schwerpunkt könnte beispielsweise durch folgende Ergänzungen des FMABG gesetzt bzw. verstärkt werden:

Ergänzung des § 2 durch Hinzufügen eines neuen Absatzes 6:

"Neben der Überwachung des österreichischen Finanzmarktes und Kontrolle der Einhaltung der regulatorischen Anforderungen, ist es Aufgabe der FMA durch konstruktiven Dialog mit den Marktteilnehmern und präventive fachliche Beratung und Servicierung der Marktteilnehmer die Stabilität des österreichischen Finanzmarktes zu fördern."

Ein neu zu formulierender Absatz 7 sollte, wie folgt, ausgestaltet sein:

"Unbeschadet....für jeden der in den Abs 1 bis 4, sowie Abs 6 angeführten Aufsichts- bzw. Aufgabenbereiche jährliche Prüfungs- und Beratungsschwerpunkte festzulegen und diese auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen;..."

▪ § 16a FMABG – Interne Revision

Die Einrichtung einer internen Revision ist per se begrüßenswert. Es wäre jedoch, in Anbetracht der gegenwärtigen Organisationsstruktur der FMA, hilfreich, wenn Berichte der internen Revision nicht bloß dem Vorstand, sondern gleichzeitig **auch dem gesamten Aufsichtsrat der FMA**, übermittelt würden. Gemäß § 42 Abs 3 BWG, dem der neu vorgeschlagene § 16a FMABG nachgebildet ist, müssen Verfügungen, die die interne Revision betreffen, von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern getroffen werden. Die Berichterstattung der internen Revision erfolgt jedoch an den Gesamtvorstand. Da der Vorstand der FMA lediglich aus zwei Mitgliedern besteht, wäre es im Hinblick auf die Organisation der FMA **im Sinne der Transparenz** geboten, auch den vollständigen Aufsichtsrat (nicht bloß die stimmberechtigten Mitglieder, sondern auch die kooptierten Mitglieder) umfassend über Erkenntnisse zeitgleich mit dem Vorstand zu informieren.

Schließlich **fehlt**, neben dem allgemeinen **Hinweis** auf die laufende und umfassende Prüfung der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Handelns der FMA, auch eine konkretisierte Handlungsanweisung. Anzudenken wäre hier eine konkrete Bezugnahme auf die Überprüfung von Rechtsakten insbesondere bei medial diskutierten Fällen, um damit das Ansehen der FMA in der Öffentlichkeit zu stärken.

- **§22 Abs 3a FMABG – Begutachtungsverfahren**

Die Formulierung im vorgeschlagenen **§ 22 Abs 3a FMABG** erscheint **zu unbestimmt**, da lediglich "interessierte Personen" genannt sind. Die Materialien sehen einen "fachlichen Austausch zwischen FMA und den von ihr beaufsichtigten Unternehmen und sonstigen interessierten Personen" sowie "ein standardisiertes öffentlich zugängliches Begutachtungsverfahren" vor. Diese Konkretisierungen fehlen jedoch im Gesetzestext.

Wir schlagen daher folgende Änderung vor:

*"(3a) Die FMA hat für Entwürfe von Verordnungen, Rundschreiben, **Leitfäden** und Mindeststandards ein öffentliches Begutachtungsverfahren durchzuführen, um interessierten Personen, **das sind insbesondere - abhängig vom jeweiligen Regelungsbereich - die von der FMA beaufsichtigten Unternehmen und deren Vertreter**, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die FMA hat den Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung des Begutachtungsverfahrens auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und dabei die Frist zur Stellungnahme jeweils so festzulegen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu Regelungsgegenstand, Regelungsumfang und Dringlichkeit des geplanten Vorhabens steht **und Ferienzeiten angemessen berücksichtigt, wobei diese Frist mindestens 14 Tage zu betragen hat. Die FMA hat ein standardisiertes, öffentlich zugängliches Begutachtungsverfahren einzurichten und die Ergebnisse des jeweiligen Verfahrens zu veröffentlichen.**"*

- **§ 14 Abs 1a FMABG – Ausschreibungsverfahren**

Aus Sicht der IV wäre eine Ausdehnung des in dieser Passage beschriebenen Verfahrens ebenso auf die dritte Ebene (Ebene der Abteilungsleiter) wünschenswert und würde einer Qualitäts- und Transparenzverbesserung dienen. Bezieht man sich, wie im Entwurf vorgeschlagen, nur auf die zweite Ebene, wären ausschließlich sechs Personen (die sechs Bereichsleiter der FMA) davon erfasst.



Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Alfred Hejter', with a horizontal line extending to the right.

Mag. Alfred Hejter
Bereichsleitung Finanzpolitik & Recht